

Merkblatt zu § 62 NBauO „Sonstige genehmigungsfreie Baumaßnahmen“

Einzureichende Unterlagen sind:

1. Mitteilung über die geplante Baumaßnahme, vollständig ausgefüllt sowie mit Datum und Originalunterschrift des Antragstellers, 1-fache Ausfertigung. (s. beigefügtes Formblatt)

2. Entwurf

Der Entwurf ist in 1-facher Ausfertigung, mit Datum und Originalunterschrift der Entwurfsverfasserin / des Entwurfsverfassers auf den Bauvorlagen versehen, einzureichen.

2.1 Zum Entwurf gehören:

- Übersichtsplan bzw. Stadtkartenausschnitt M 1:1000
- einfacher amtlicher Lageplan M 1:500 mit Eintragung und Vermessung der geplanten Baumaßnahme, Angabe der Abstände zu den Grundstücksgrenzen,
- Bauzeichnungen (Grundrisse, Schnitte, Ansichten, Stellplätze, farbig angelegt, M 1:100),
- Berechnungen (GRZ, GFZ, umbauter Raum, Wohn- u. Nutzflächen, Brutto-Rohbaukosten) und
- Baubeschreibung mit Angaben zu
 - Art der Nutzung des Gebäudes,
 - baulichen Maßnahmen sowie vorhandenen und eingesetzten Materialien (Decken, Wände, Dächer etc.),
 - bestehenden und geplanten Brandschutzqualitäten (von Wänden, Decken, Türen, der Art der Konstruktion des notwendigen Treppenhauses) etc..

2.2 Bei jeder gewerblichen Nutzung zusätzlich:

- Betriebsbeschreibung mit Angaben zu
 - Art der gewerblichen Nutzung
 - Betriebsabläufen und Geschäftszeiten,
 - Anzahl von Personen (ständige Benutzer und Besucher),
 - ggf. Art des Warenangebotes und der Art u. Weise der Lagerung,
 - ggf. (Geld-)Spielgeräten und
 - ggf. angebotenen Speisen und Getränken etc..

3. Bei Baumaßnahmen nach § 62 Abs. 3 NBauO zusätzlich:

- Nachweise der Standsicherheit
- Nachweise des Brandschutzes
- Nachweise der Eignung der Rettungswege

4. Erhebungsbogen über Bautätigkeit

Formulare können unter www.statistik-bw.de/baut/servlet/LaenderServlet heruntergeladen werden.

Wichtiger Hinweis:

Notwendige **Abweichungen** vom Bauordnungsrecht gemäß § 66 NBauO und **Ausnahmen oder Befreiungen** vom Planungsrecht gemäß § 31 BauGB **müssen vor dem Einreichen der Mitteilung bereits erteilt sein** (§ 62 Abs. 2 Nr. 1 u. 2 NBauO).